



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 27. Januar 2021

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)	67
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/ dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2020 - PFR 2020)	70
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)	75
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „BBIS Foundation“	84
Errichtung der „Erich-Hahn-Gedächtnisstiftung“	84
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUK-Forst-RL-FWZ)	84
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)	89
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	91
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ...	100

Inhalt	Seite
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	100
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“	101
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	101
 Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ	101
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 14532 Stahnsdorf OT Sputendorf	102
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16928 Groß Pankow OT Guhlsdorf	102
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Bekanntmachung für das Vorhaben über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10	104
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserversorgungsanlage Torfteich und Maschnetzenlauch“	106
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	107
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	107
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	108

den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO und - sowie zutreffend - die einschlägigen Festlegungen des § 55 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 können auch einer oder einem einzelnen Antragstellenden ohne weitere Kooperationspartnerinnen und -partner gewährt werden.
- 6.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 kann die Zuwendung für jede Vertragsgemeinschaft unabhängig von der Reichweite der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses nur einmal bewilligt werden. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung wird die Zuwendung dem aufnehmenden Aufgabenträger gewährt. Im Fall von Kooperationsvereinbarungen von mehr als zwei Parteien haben alle Parteien in einer gleichlautenden Erklärung zu bestimmen, wer für die Vertragsgemeinschaft die Zuwendung empfängt.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden, beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen, zu prüfen.
- 6.4 Die Kumulierungsvorschriften des Artikels 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen. Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige und beurteilungsfähige Unterlage vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Vorschusszahlung. Die Anforderung der Zuwendung darf nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat die oder der Zuwendungsempfangende eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/25+21#369385/2020).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Welse“ und hat seinen Sitz in 16306 Passow, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) ohne Westoder vom Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse bis oberhalb Mündung Marwica Mlynowka,
- der Westoder (Gewässerkennzahl: 696) ohne Alte Oder,
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962) vom Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel bis zur Mündung in die Westoder,
- der Kleinen Randow (Gewässerkennzahl: 96882),

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 2 GUVG

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet,
4. freiwillige Mitglieder auf Antrag, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

(2) Der Verband führt ein Mitgliedsverzeichnis, das als Anlage der Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliedsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung und hat

lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 2 setzt einen Antrag gemäß § 2 Absatz 1a GUVG voraus. Der Antrag, der den Namen, die Anschrift und den Nachweis des Eigentums an den mitgliedschaftsbegründeten Grundstücken durch einen aktuellen Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, enthalten muss, ist bis zum 1. Juli an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sind mehrere Personen oder eine juristische Person Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen, wenn nicht alle Miteigentümer den Antrag stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt der Geschäftsführer die Mitgliedschaft zum 1. Januar des folgenden Jahres und veranlasst die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Juli ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle formlos kündigen. Durch den Geschäftsführer erfolgt eine Bestätigung der Entlassung aus der Verbandsmitgliedschaft und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(4) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 4 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachhaltigen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung der in den Verbandsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben können sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, die nicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind,

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung sowie der Schöpfwerke und Stauanlagen, die nach § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(3) Das Gewässer- und Anlagenverzeichnis und die darstellende Karte werden in der Dienststelle des Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow aufbewahrt.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen ist einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schauführer mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken. Die Festlegung der Schaubezirke erfolgt durch den Geschäftsführer.

(4) Der Schauführer gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Der Vorstand veranlasst die fachliche Bewertung der Ergebnisse der Gewässerschau und beauftragt den Geschäftsführer die entsprechenden Maßnahmen in die Pläne (Unterhaltungsplan und Wirtschaftsplan) einzuarbeiten.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung. Eine Vertretungsbefugnis ist vorzulegen, diese gilt bis zu ihrem Widerruf.

(2) Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 dürfen sich grundsätzlich nicht durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für den Jahresabschluss,
5. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

6. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
7. die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, die mehr als 50 Prozent der beitragspflichtigen Flächen vertreten.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
- (8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat (§ 31 Absatz 1), zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1,00 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile ab 50 Cent werden auf eine ganze Stimme aufgerundet. Beitragsbruchteile unter 50 Cent werden abgerundet.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können auch uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese durchzuführen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe, Mitwirkende an der Tagesordnung sowie Mitarbeiter des Verbandes an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die anwesenden Verbandsmitglieder mehrheitlich zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitgliedsvertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 100 000 Euro,
8. den Erlass einer Dienstanweisung zur Umsetzung der Verabeordnung,
9. den Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
10. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 28 Absatz 5,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
14. Bestellung des unabhängigen Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
15. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet. Dieser handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und sollen in der Regel die Beschlussvorlagen enthalten.

§ 20

Beschließen im Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Sie sind in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 21

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Nach Beschluss des Vorstandes wird ein Mitarbeiter des Verbandes durch den Vorstandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Verbandssatzung, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 100 000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes.

(6) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(7) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes Sitzungsgeld und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung durch den Verband. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4) Verbandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 24

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss bestimmen sich nach § 6 GUVG und sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Als Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen werden für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus der Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge

während des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Verbandes im folgenden Wirtschaftsjahr gegliedert nach:
 - a. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 97 Absatz 3 Satz 1 und § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d. freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Zuführungen in und Entnahmen aus den beziehungsweise der Rücklage(n),
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Liquiditätskrediten und Darlehen,
7. den Stellenplan,
8. den Investitionsplan.

(3) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Erträgen für die eigenen Aufgaben zu bilden. Darüber hinaus können weitere zweckgebundene Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

§ 26

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Liquiditätskredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
4. außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im festgelegten Rahmen zu tätigen,
5. Kredite bis zur festgesetzten Höhe aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge sowie zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(3) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe der Liquiditätskredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

§ 27

Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

(1) Der Geschäftsführer erarbeitet in der Regel im ersten Viertel des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen (Jahresabschluss) des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Verbandssatzung.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gemäß § 6 Absatz 3 GUVG durch einen unabhängigen Prüfer zu erfolgen. Der Geschäftsführer übergibt dem Prüfer den Jahresabschluss mit dem Prüfauftrag.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner und zur Entlastung des Geschäftsführers den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes der Verbandsversammlung vor.

§ 28

Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsbeiträge sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November fällig und zu zahlen. Jahresbeiträge unter 500 Euro sind vollständig zum 30. März fällig und zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom ersten Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 29

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 30 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 30

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Juni des Vorjahres für das folgende Wirtschafts-/Beitragsjahr. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unver-

züglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 33

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Ergänzend werden Bekanntmachungen des Verbandes auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Verbandsmitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 38

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 39

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 40

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 5. November 2018 (ABl. S. 1213) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Passow, den 15. Dezember 2020

Detlef Krause
Verbandsvorsteher